

## Kurzzeitpflege/ Verhinderungspflege

In der Kurzzeitpflege/ Verhinderungspflege wird ein pflegebedürftiger Mensch für einen begrenzten Zeitraum voll-stationär im Seniorenhaus aufgenommen. Der Anspruch kann geltend gemacht werden, wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann. Dies gilt zum einen für Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich, beziehungsweise nicht ausreichend ist und zum anderen für die Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung

### Kurzzeitpflege

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf 4 Wochen (28 Tage) pro Kalenderjahr beschränkt.

Pflegestufe 0 (mit Demenz) bis zu **1.612,-**

Pflegestufe I, II oder III bis zu **1.612,-**

**Wichtiger Hinweis:** Die 28 Tage können nur dann ausgenutzt werden, wenn die Kurzzeitpflege pro Tag € 57,57 oder weniger kostet. Sind die Kosten der Kurzzeitpflege höher als € 57,57 dann beinhalten die € 1.612,- **eben** weniger als 28 Tage.

### Verhinderungspflege

Der Anspruch auf Verhinderungspflege ist auf 6 Wochen pro Kalenderjahr beschränkt

- 2 Wochen mehr als bei der Kurzzeitpflege.

Pflegestufe 0 (mit Demenz) bis zu **1.612,-**

Pflegestufe I, II oder III bis zu **1.612,-**

### Kombination von Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Seit 2015 ist die Kombination von Kurzzeit- und Verhinderungspflege flexibel: 50 Prozent der Ansprüche auf Kurzzeitpflege können als Verhinderungspflege genommen werden, das bedeutet, Verhinderungspflege kann auf bis zu 42 Tage verlängert werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass die Ansprüche auf Verhinderungspflege zu 100 Prozent in Kurzzeitpflege umgewandelt werden.

### Verhinderungs- und Kurzzeitpflege (jährlich)

	Jährliche Leistungen, alle Pflegestufen (0 – III), bis zu	
Verhinderungspflege	1.612 €	plus bis zu 806 € Übertrag aus der Kurzzeitpflege (= 150%)
Kurzzeitpflege (vollstationär)	1.612 €	plus bis zu 1.612 € Übertrag aus der Verhinderungspflege (= 200%)

Alle Leistungen werden **nur auf Antrag** gewährt.

### Kostenaufteilung/ Rechnung

- Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege unter Berücksichtigung der jeweiligen Pflegestufe.
- Die Investitionskosten und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt der Versicherte.
- Versicherte, die die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, können zusätzliche Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Die Kosten werden mit der Pflegekasse abgerechnet.

Das Seniorenhaus Osmers ist eine für die Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege zugelassene vollstationäre Einrichtung. Wir bieten Ihnen Pflegeplätze im Einzel- und/oder Doppelzimmer an. Der Anspruch auf Einzelzimmer während der Kurzzeitpflege kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.